



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
PERSONALRAT

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2582

Universität zu Lübeck · Personalrat
Ratzeburger Allee 160, Geb. 61b · 23562 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

Personalrat

Ratzeburger Allee 160, Geb. 61b
23562 Lübeck

Tel. +49 451 3101 1960
+49 451 3101 1961 (Geschäftszimmer)
Fax +49 451 3101 1964

personalrat@persrat.uni-luebeck.de
www.uni-luebeck.de

11. Juni 2019/svl

Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Personalrat Tap der Universität zu Lübeck gibt zur Anhörung zum Thema Gesichtsschleier und zur möglichen Änderung des Hochschulgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Der Personalrat Tap lehnt ein grundsätzliches Verbot der Vollverschleierung an staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein ab. Zugleich ist er gegen ein grundsätzliches Verbot mit Einzelfallentscheidung, da dieses die Erfordernis der Rechtssicherheit für die betroffenen Frauen nicht gewährleistet. Dementsprechend sehen wir den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Frau durch ein Verbot der Vollverschleierung als zu stark an. Zudem verhinderte ein generelles Verschleierungsverbot die Möglichkeit, zumeist aus sehr konservativ und patriarchalisch geprägten Familien stammenden Frauen, ein selbstbestimmtes Leben mit einem Studium oder der Tätigkeit an einer Hochschule zu führen oder zu beginnen.

Allerdings steht zu bedenken, dass es gewichtige Gründe gibt, die in definierten Situationen für das Verbot einer Vollverschleierung sprechen. Dies gilt sowohl für Studierende als auch für Beschäftigte.

Hierzu zählen

- Arbeitssicherheit
Für das Arbeiten an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, z. B. im Labor, als Handwerker oder in der Verwaltung sind die Bestimmungen der Arbeitssicherheit zwingend einzuhalten. Hierzu zählen das Tragen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung sowie ein freies Sichtfeld und die sichere Handhabung gefährlicher Substanzen in Laboren.



- Kontrolle in sicherheitsrelevanten Bereichen
Der Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen erfordert die eindeutige Feststellung der zweifelsfreien Identität durch hierfür zuständige Personen gleich welchen Geschlechts. Die Tätigkeit in einem sicherheitsrelevanten Bereich ist dementsprechend nur bei Verzicht der vollverschleierung während des Aufenthaltes in diesen Bereichen möglich. Im Übrigen gelten die Regeln zur Arbeitssicherheit entsprechend (bspw. Isotopenlabor, S1 bis S3 – Labore, Tierhaltung).
- Studentischer Lebenszyklus und Verwaltungstätigkeit
Während des Studiums sowie als Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Universität ist zu unterschiedlichen Zwecken die Feststellung der Identität zwingend notwendig. Das betrifft bei Studierenden die Immatrikulation, Klausuren, Prüfungen und Praktika. Zugleich sind Interessierte im Vorfeld der Immatrikulation darüber zu informieren, wenn in Studiengängen ein erfolgreicher Abschluss mit Vollverschleierung aufgrund der zuvor ausgeführten Gründe nicht möglich ist.
Bei Mitarbeitenden ist vor allem die Berufseinstellung zu nennen. Zudem steht eine Vollverschleierung in der Verwaltung der offenen Kommunikation und dem notwendigen Vertrauen zwischen Universitätsmitarbeitern und Studierenden sowie Externen entgegen. Diesem Umstand ist in der Verwaltung Rechnung zu tragen.

Bei Fragen oder Anmerkungen sowie zu einem persönlichen Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie von Lingelsheim
Vorsitzführendes Vorstandsmitglied